



BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

III-004-2024

Definition Klimaneutralität

Erstellungsdatum	21.03.2024
Federführendes Amt	Dezernat III
Auskunft erteilt	Schlüter, Gerd
Sachbearbeitung	Herr Gerd Schlüter

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
30.04.2024	Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Digitalisierung	Vorberatung
25.06.2024	Rat der Stadt Wülfrath	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Zur Präzisierung der am 14.09.2022 durch den Rat der Stadt Wülfrath beschlossenen Ziele für die Klimaneutralität (III-026-2022) beschließt der Rat nun die nachfolgende Definition des Begriffs „Klimaneutralität“ mitsamt der benannten Unterziele:

„Die Stadt Wülfrath strebt an, bis spätestens 2040 nahezu klimaneutral bzw. treibhausgasneutral zu werden. Die Definition bezieht sich auf die endenergiebasierten Verbräuche aus den Sektoren Kommunalverwaltung, private Haushalte, Gewerbe, Handel, Dienstleistung sowie Verkehr innerhalb des Gemeindegebiets. Als Vorreiterin möchte die Stadtverwaltung Wülfrath bereits bis spätestens 2035 alle Verbräuche der Kernverwaltung aus den Bereichen Gebäude und Mobilität in Richtung Treibhausgasneutralität bringen.

Um dies zu erreichen, setzt sie im Sinne des Vorsorgeprinzips vorrangig auf die Vermeidung und Reduktion von Emissionen. Unvermeidbare Treibhausgase werden ab den genannten Zieljahren kompensiert, sofern dies zum Erreichen der Emissionsziele erforderlich ist. Notwendige Kompensationsmaßnahmen sollen zuerst lokal und dann global und im Einklang mit den internationalen Regularien der UN vorgenommen werden. Für das laufende Controlling ist die regelmäßig fortzuschreibende Energie- und CO₂-Bilanz nach BSKO-Standard (<https://www.klimaschutz.de/de/kommunaler-klimaschutz/bilanzierung-monitoring>) zu nutzen.

Abschließend wird anerkannt, dass das Erreichen der Ziele nicht allein im Handlungsspielraum der Verwaltung liegt, sondern es zusätzlich die Unterstützung von Bund und Land erfordert.“

Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Aufwand (EUR)	Haushaltsjahr Ergebnishaushalt	Folgeaufwand Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/>	noch nicht zu übersehen	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein				
Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Auszahlung (EUR)	Haushaltsjahr Finanzhaushalt	Folgeauszahlung Finanzhaushalt
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/>	noch nicht zu übersehen	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein				
Auswirkungen auf Zielkatalog „Demographie“						Sichtvermerk Personalamt	Sichtvermerk Kämmerer		
Ja, siehe Erläuterungen in der Begründung						<input type="checkbox"/> Nein			

Sichtvermerk
Dezernent/in:

Sichtvermerk
Bürgermeister:

weitere Sichtvermerke:

Folgende Unterziele leiten sich aus der oben gemachten Definition ab:

- Die initiale kommunale Wärmeplanung soll bis Mitte des Jahres 2026 abgeschlossen sein
Indikator: Fertiggestellte Wärmeplanung
- Wülfrath strebt an, den Ausbau von erneuerbaren Energien auf dem eigenen Gemeindegebiet deutlich zu erhöhen
Indikator: Steigerung lt. Marktstammdatenregister
- Die Bürgerinnen und Bürger sollen ihre Mobilitätsbedürfnisse zukünftig möglichst treibhausgasneutral befriedigen. Als Grundlage zum Erreichen dieses Ziels soll ein Mobilitätskonzept dienen.
Indikator: Fertiggestelltes Mobilitätskonzept bis Ende 2025
- Die Verwaltung strebt an, die verwaltungseigenen Emissionen um jährlich ein Zwölftel (verbleibende Zeit bis zum Zieljahr 2035) zu senken.
Indikator: gesunkene Energieverbräuche (Energiebericht)

Begründung

Am 14.09.2022 hat der Rat der Stadt Wülfrath mit Vorlage III-026-2022 einstimmig beschlossen, dass die Verwaltung bis spätestens zum Jahr 2035 und die gesamte Stadt bis spätestens zum Jahr 2040 klimaneutral sein sollen. In der der Vorlage beigefügten Präsentation wurde die Notwendigkeit eines solchen Beschlusses begründet. Auf Seite 6 wurde eine Definition für den Begriff der Klimaneutralität eingebracht: „Klimaneutralität = Treibhausgasneutralität = Energieunabhängigkeit“.

In der Folge wurde deutlich, dass diese Definition nicht für alle Akteure die notwendige Genauigkeit aufwies. Daraufhin wurde per Beschlussvorlage III-030-2023 eine aktualisierte Begriffsdefinition zur Diskussion gestellt und schließlich während der Sitzung zurückgezogen. Zur Erarbeitung eines gemeinsamen Sprachverständnisses wurde die Gründung eines Arbeitskreises beschlossen. Dieser kam am 11.01.2024 zusammen und wurde durch den fachlichen Input der Landesgesellschaft NRW.Energy4Climate begleitet. Die vorliegende Definition wurde im Anschluss an den Arbeitskreis in enger Abstimmung mit NRW.Energy4Climate erarbeitet.